



Rat der  
Europäischen Union

014905/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 14/03/18

Brüssel, den 9. März 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0400 (COD)**

---

---

6933/18  
ADD 4

**LIMITE**

|            |               |
|------------|---------------|
| INST 97    | CHIMIE 11     |
| JUR 110    | AGRILEG 38    |
| CODEC 344  | IND 72        |
| CLIMA 46   | COMPET 144    |
| TELECOM 62 | MAP 4         |
| DEVGEN 31  | POLARM 1      |
| EMPL 97    | COARM 84      |
| SOC 133    | CSDP/PSDC 122 |
| ENER 98    | CFSP/PESC 232 |
| ENV 165    | CONSOM 62     |
| STATIS 15  | SAN 81        |
| ECOFIN 224 | JUSTCIV 57    |
| DRS 14     | AVIATION 46   |
| EF 68      | TRANS 103     |
| MI 159     | MAR 32        |
| ENT 43     | UD 47         |

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Vorsitz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Nr. Vordok.:   | ST 5623/17; ST 5623/17 ADD1 REV1                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2016) 799 FINAL; COM(2016) 799 FINAL/2                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Betr.:         | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<br>– Partielle allgemeine Ausrichtung<br>– Abschnitt VII "Eurostat" |

---

55. [...]

**56. Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft<sup>1</sup>**

[...]

**Es ist nicht notwendig, die Kommission zu ermächtigen, die statistischen Einheiten der Wirtschaft, die verwendeten Kriterien und die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 aufgeführten Definitionen zu ändern. Daher sollte die Möglichkeit, diese Durchführungsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen, aus der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 gestrichen und nicht durch eine Befugnisübertragung nach Artikel 290 Absatz 1 oder Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags ersetzt werden.**

Dementsprechend wird die Verordnung (EWG) Nr. 696/93 wie folgt geändert:

**1. Artikel 6 wird gestrichen. [...]**

**2[...]. Artikel 7 Absatz 3 wird gestrichen.**

57. [...]

---

<sup>1</sup> ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

**58. Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten<sup>2</sup>**

[...]

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Bezug auf **die Definition und Untergliederung der zu liefernden Informationen über Arbeitskosten und Verdienste**, das technische Format für die Übermittlung der Ergebnisse **und die Kriterien für die Qualitätsbewertung** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, [...] **Durchführungsrechtsakte** in Bezug auf die Definition und Untergliederung der nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels zu liefernden Informationen zu erlassen. Diese [...] **Durchführungsrechtsakte** werden für jeden Bezugszeitraum mindestens neun Monate vor Beginn des Bezugszeitraums gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."

2. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 9*  
**Übermittlung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse werden der Kommission (Eurostat) innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres übermittelt. Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts das geeignete technische Format für die Übermittlung dieser Ergebnisse fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."

3. In Artikel 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

---

<sup>2</sup> ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6.

"(3) **Die** Kommission [...] erlässt Durchführungsrechtsakte [...] in Bezug auf die Kriterien für die Qualitätsbewertung. Diese [...] **Durchführungsrechtsakte** werden für jeden Bezugszeitraum mindestens neun Monate vor Beginn des Bezugszeitraums gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."

[...]

4. [...] Artikel 11 wird gestrichen.

5. [...] Artikel 12 Absatz 3 wird gestrichen.

#### **59. Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik<sup>3</sup>**

Um die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und Aufbereitung von Abfallstatistiken zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um

- die Verordnung zwecks ihrer Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und Aufbereitung der Daten zu ändern,
- die Verordnung in Bezug auf die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse sowie die Anpassung der in den Anhängen I, II und III der Verordnung aufgeführten Spezifikationen zu ändern,
- [...]
- die Verordnung durch Erstellung einer Äquivalenztabelle für die in Anhang III der Verordnung enthaltene statistische Nomenklatur und das mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission<sup>4</sup> eingeführte Abfallverzeichnis [...] zu ergänzen.

---

<sup>3</sup> ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1.

<sup>4</sup> Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Die Bestimmungen über die Übergangsmaßnahmen sind hinfällig geworden.

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 in Bezug auf die Ermittlung der Ergebnisse, das für die Übermittlung der Ergebnisse geeignete technische Format, **die Festlegung der Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit** und den Inhalt der Qualitätsberichte sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

**Es ist nicht notwendig, die Kommission zu ermächtigen, den Mindesterfassungsgrad festzulegen. Daher sollte die Möglichkeit, diese Durchführungsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen, aus der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 gestrichen und nicht durch eine Befugnisübertragung nach Artikel 290 Absatz 1 oder Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags ersetzt werden.**

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 5b delegierte Rechtsakte **zur Ergänzung dieser Verordnung durch** [...] Erstellung einer Äquivalenztabelle für die in Anhang III der Verordnung enthaltene statistische Nomenklatur und das mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission\* eingeführte Abfallverzeichnis zu erlassen.

---

\* Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3). "

## 2. Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

[...]

**[...] Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit [...]. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."**

[...]

3. Die Artikel 4 und 5 werden gestrichen.

4. Folgende Artikel 5a und 5b werden eingefügt:

### *"Artikel 5a*

#### **Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 5b delegierte Rechtsakte **zur Änderung dieser Verordnung zwecks ihrer** [...] Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und Aufbereitung der Daten **sowie in Bezug auf** die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse und die Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Spezifikationen zu erlassen. **Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen Zusatzbelastungen oder -kosten bewirken.**

## Artikel 5b

### Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 wird der Kommission [...] für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [dem [...]] Inkrafttreten dieser [...] [...] Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 5 [...] und Artikel 5a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung [...] \* enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 5 [...] und Artikel 5a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

\* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 6*

**Durchführungsmaßnahmen**

Die Kommission erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsrechtsakte, die insbesondere Folgendes betreffen:

- a) die Ermittlung der Ergebnisse gemäß Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strukturen und technischen Bedingungen in einem Mitgliedstaat. Im Rahmen dieser Durchführungsrechtsakte kann einzelnen Mitgliedstaaten erlaubt werden, zu bestimmten Posten der Aufschlüsselung keine Angaben zu machen, sofern sich dies nachweislich nur begrenzt auf die Qualität der Statistiken auswirkt. Wenn Ausnahmen zugelassen werden, ist in jedem Fall für jeden Posten des Anhangs I Abschnitt 2 Nummer 1 und Abschnitt 8 Nummer 1 die Gesamtabfallmenge zu ermitteln,
- b) das geeignete Format, in dem die Ergebnisse von den Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung;
- c) den Inhalt der Qualitätsberichte gemäß Anhang I Abschnitt 7 und Anhang II Abschnitt 7.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."

6. Artikel 7 Absatz 3 wird gestrichen.

7. Artikel 8 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

8. Anhang I Abschnitt 7 Nummer 1 **erhält folgende Fassung:** [...]

**"(1) Für jeden in Abschnitt 8 aufgeführten Posten (Wirtschaftszweige und Haushalte) geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit der Abfälle des entsprechenden Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden."**

9. Anhang II Abschnitt 7 Nummer 1 **erhält folgende Fassung:**

**"(1) Für die Merkmale gemäß Abschnitt 3 sowie für jeden Posten der Verfahrensarten gemäß Abschnitt 8 Nummer 2 geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit der Abfälle des entsprechenden Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden."**

**60. Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr<sup>5</sup>**

Um die Verordnung (EG) Nr. 437/2003 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zur Änderung der Datenerhebungsmerkmale und der Spezifikationen in den Anhängen der Verordnung [...] zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>5</sup> ABl. L 66 vom 11.3.2003, S. 1.

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 437/2003 in Bezug auf die Datensätze für die Übermittlung sowie die Beschreibung der Datencodes, **die Festlegung anderer Genauigkeitsanforderungen** und des Übertragungsmediums für die Datenübermittlung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 437/2003 wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Jeder Mitgliedstaat erhebt statistische Daten über die folgenden Variablen:

- a) Fluggäste,
- b) Fracht und Post,
- c) Teilstrecken,
- d) verfügbare Fluggast-Sitzplätze,
- e) Luftfahrzeugbewegungen.

Die statistischen Variablen für die einzelnen Bereiche, die für ihre Aufschlüsselung zu verwendenden Systematiken, die Häufigkeit der Erhebung und die Definitionen sind in den Anhängen aufgeführt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zur Änderung der Datenerhebungsmerkmale und der Spezifikationen in den Anhängen zu erlassen, **um wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen Zusatzbelastungen oder -kosten bewirken.**"

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 5*

**Genauigkeit der Statistiken**

Die Datenerhebung muss auf Vollerhebungen beruhen.

"[...] **Die Kommission [...] kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** andere Genauigkeitsanforderungen **festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**"

3. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Ergebnisse werden entsprechend den in Anhang I aufgeführten Datensätzen übermittelt, deren Aufbau von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt wird.

Die Kommission legt zudem im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Beschreibung der Datencodes und des Übertragungsmediums für die Datenübermittlung fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."

4. Artikel 10 wird gestrichen.

5. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

*"Artikel 10a*

**Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 1 wird der Kommission [...] für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [dem [...] Inkrafttreten dieser [...] Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 1 [...] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung [...]\*

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 1 [...] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

\* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

6. Artikel 11 Absatz 3 wird gestrichen.

**61. Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex<sup>6</sup>**

Um die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zu erlassen, um

- die Verordnung durch Neufestlegung der technischen Spezifikationen des Index, einschließlich Überarbeitungen der Gewichtungsstruktur, und durch die Aufnahme bestimmter Wirtschaftszweige zu ändern,
- die Verordnung durch Bestimmung der [...] **weiteren Untergliederungen**, nach denen die Daten aufzugliedern sind, und der Wirtschaftszweige, nach denen der Index aufzugliedern ist, zu ergänzen,
- [...].

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 in Bezug auf den Inhalt der Qualitätsberichte sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11a delegierte Rechtsakte in Bezug auf Änderungen zur Neufestlegung der technischen Spezifikationen des Index, einschließlich Überarbeitungen der Gewichtungsstruktur, zu erlassen, **um wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen Zusatzbelastungen oder -kosten bewirken.**"

---

<sup>6</sup> ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 1.

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11a delegierte Rechtsakte in Bezug auf Änderungen zur Aufnahme der Wirtschaftszweige der Abschnitte O bis S der NACE Rev. 2 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 10 zu erlassen."

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 4*

**Aufgliederung der Variablen**

**(1) Die Daten werden nach den Wirtschaftszweigen der Abschnitte der NACE Rev. 2 und nach weiteren von der Kommission definierten Untergliederungen – jedoch nicht über die Ebene der Abteilungen (zweistellige Ebene) oder der Gruppen von Abteilungen der NACE Rev. 2 hinaus – unter Berücksichtigung der Beiträge zur Beschäftigung insgesamt sowie zu den Arbeitskosten auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten aufgegliedert. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung weiterer Untergliederungen zu erlassen.**

[...]

Arbeitskostenindizes werden getrennt für die folgenden Kategorien von Arbeitskosten bereitgestellt:

- a) Arbeitskosten insgesamt,
- b) Bruttolöhne und -gehälter gemäß Position D.11 in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999,
- c) Sozialbeiträge der Arbeitgeber zuzüglich Steuern zulasten des Arbeitgebers abzüglich Zuschüsse zugunsten des Arbeitgebers, definiert als Summe der Positionen D.12 und D.4 minus D.5 in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999.

(2) Ein Index der Arbeitskosten insgesamt, ohne die Prämien im Sinne der Definition in Position D.11112 in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999, wird – aufgegliedert nach den von der Kommission definierten Wirtschaftszweigen, die auf der Systematik der NACE Rev. 2 beruhen – vorgelegt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11a delegierte Rechtsakte zur [...] **Ergänzung dieser Verordnung durch** Bestimmung dieser Wirtschaftszweige unter Berücksichtigung der Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 10 zu erlassen.

(3) [...] Die Kommission [...] **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** die Methodik für die Verkettung des Index **festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**"

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 8*

**Qualität**

(1) "[...] Die Kommission [...] **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** gesonderte Qualitätsanforderungen fest. Die übermittelten aktuellen Daten und Rückrechnungen müssen diese Qualitätsanforderungen erfüllen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**"

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission von 2003 an jährliche Qualitätsberichte vor. Der Inhalt dieser Berichte wird von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Kommission erlässt im Wege eines Durchführungsrechtsakts Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen. Bei diesen Maßnahmen wird dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, einschließlich der größtmöglichen Beschränkung des Aufwands für die Auskunftgebenden, Rechnung getragen."

b) Absatz 6 wird gestrichen.

6. Artikel 11 wird gestrichen.

7. Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

*"Artikel 11a*

**Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 4, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 wird der Kommission [...] für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [dem [...] Inkrafttreten dieser [...] Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 4, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 **Absätze 1 und 2** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...]\*

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 4, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

\* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

8. Artikel 12 Absatz 3 wird gestrichen.

9. Im Anhang wird Nummer 3 gestrichen.

62. [...]

**63. Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten<sup>7</sup>**

Um die Qualität der nach der Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 erstellten vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten für die Union und den Euro-Raum zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zu erlassen, um

- die Verordnung zur Anpassung des Zeitplans für die Übermittlung bestimmter Positionen zu ändern,
- die Verordnung zur Anpassung des Anteils am Gesamtwert für die Union zu ändern,
- [...].

---

<sup>7</sup> ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 22.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

**Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 in Bezug auf die Festlegung gemeinsamer Qualitätsstandards sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.**

**Es ist nicht notwendig, die Kommission in Bezug auf den Zeitplan für die Übermittlung der Positionen P.1, P.2, D.42, D.43, D.44, D.45 und B.4G sowie die Anforderung, die im Anhang aufgeführten Transaktionen nach Partnersektoren aufzugliedern, zu ermächtigen. Daher sollte die Möglichkeit, diese Durchführungsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen, aus der Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 gestrichen und nicht durch eine Befugnisübertragung nach Artikel 290 Absatz 1 oder Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags ersetzt werden.**

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 **wird gestrichen.** [...]

[...]

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 3 zu erlassen, um die in jenem Absatz genannte Übermittlungsfrist um höchstens fünf Tage anzupassen."

2. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels in Bezug auf den Anteil am Gesamtwert für die Union zu erlassen."

3. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) "[...] **Die Kommission [...] legt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Qualitätsstandards fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sich die Qualität der übermittelten Daten im Laufe der Zeit so verbessert, dass sie diesen gemeinsamen Qualitätsstandards entspricht."

4. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

*"Artikel 7a*

### **Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz [...] 4 [...] und Artikel 3 Absatz 3 wird der Kommission [...] für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [dem [...] Inkrafttreten dieser [...] Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz [...] 4 [...] und Artikel 3 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung [...]\*

enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 2 [...] und Artikel 3 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

\* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

5. Artikel 8 Absatz 3 wird gestrichen.

#### **64. Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung<sup>8</sup>**

Um die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrages Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung durch

- [...]
- [...]
- [...]
- [...]
- die Festlegung der zur Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung der Daten erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom **13. April 2016** über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>8</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 1.

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 [...] sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse **in Bezug auf Folgendes** übertragen werden:

- **die Stichprobenverfahren und Genauigkeitsanforderungen, die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Stichprobenumfänge sowie die detaillierten Spezifikationen der NACE Rev. 2 und Größenkategorien, nach denen die Ergebnisse untergliedert werden können,**
- **die für die weiterbildenden und nicht weiterbildenden Unternehmen sowie die verschiedenen Formen der betrieblichen Weiterbildung zu erhebenden spezifischen Daten,**
- **die Anforderungen an die Qualität der für die Erstellung europäischer Statistiken über die betriebliche Bildung zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und sämtliche zur Bewertung oder Verbesserung der Datenqualität erforderliche Maßnahmen,**
- **der Aufbau der Qualitätsberichte.** Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

**Es ist nicht notwendig, die Kommission in Bezug auf die Ausdehnung der Definition der statistischen Einheit zu ermächtigen. Daher sollte die Möglichkeit, diese Durchführungsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen, aus der Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 gestrichen und nicht durch eine Befugnisübertragung nach Artikel 290 Absatz 1 oder Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags ersetzt werden.**

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Verteilung der Unternehmen nach Größenklassen und der Entwicklung des Bedarfs die Definition der statistischen Einheit in ihrem Land ausdehnen."

[...]

2. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kommission [...] **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** die Stichprobenverfahren und Genauigkeitsanforderungen, [...] die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Stichprobenumfänge sowie [...] die detaillierten Spezifikation der NACE Rev. 2 und Größenkategorien, nach denen die Ergebnisse untergliedert werden können, [...] fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**"

3. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Kommission [...] **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** die in Bezug auf die für die weiterbildenden und nicht weiterbildenden Unternehmen sowie die verschiedenen Formen der betrieblichen Weiterbildung zu erhebenden spezifischen Daten [...] fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**"

4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) [...] Die Kommission [...] **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** die Anforderungen an die Qualität der für die Erstellung europäischer Statistiken über die betriebliche Bildung zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und sämtliche zur Bewertung oder Verbesserung der Datenqualität erforderliche Maßnahmen fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**"

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts den Aufbau der in Absatz 2 genannten Qualitätsberichte fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."

5. Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.

[...]

6. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen betreffend die Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung der Daten zu ergänzen. **Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen Zusatzbelastungen oder -kosten bewirken.**"

7. Folgender Artikel 13a wird eingefügt:

*"Artikel 13a*

**Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß [...] Artikel 13 wird der Kommission [...] für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [dem [...] Inkrafttreten dieser [...] Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß [...] Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...]\*

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß [...] Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

\* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

8. Artikel 14 Absatz 3 wird gestrichen.

**65. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik<sup>9</sup>**

Um die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 an die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen und die NACE Rev. 2 auf andere Wirtschafts- und Sozialklassifikationen auszurichten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrages Rechtsakte zur Änderung des Anhangs der Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>9</sup> ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 6a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zu erlassen, um die technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen zu berücksichtigen oder den Anhang auf andere Wirtschafts- und Sozialklassifikationen auszurichten."

2. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

*"Artikel 6a*

### **Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird der Kommission [...] **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab [dem [...] Inkrafttreten dieser [...] **Verordnung**] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung [...]\*

enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

\* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

3. Artikel 7 Absatz 3 wird gestrichen.

**66. Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. April 2007 über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS)<sup>10</sup>**

Um die Verordnung (EG) Nr. 458/2007 an die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung durch Aktualisierung der Verbreitungsregelungen zu ändern [...]. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

**Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf das erste Jahr, für das umfassende Daten zu erheben sind, auf die Maßnahmen, die die detaillierte Klassifikation der einschlägigen Daten und die zu verwendenden Definitionen betreffen, und auf die einschlägigen Daten (bezüglich der detaillierten Klassifikation) übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.**

---

<sup>10</sup> ABl. L 113 vom 30.4.2007, S. 3.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 458/2007 wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** das erste Jahr, für das umfassende Daten erhoben werden, und [...] Maßnahmen, die die detaillierte Klassifikation der einschlägigen Daten und die zu verwendenden Definitionen betreffen, fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7a delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, um die Verbreitungsregelungen zu aktualisieren."

3. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

*"Artikel 7a*

#### **Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 3 **Unterabsatz 2** wird der Kommission [...] **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab [dem [...] Inkrafttreten dieser [...] **Verordnung**] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 3 **Unterabsatz 2** [...] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...]\*

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 [...] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

\* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

4. Artikel 8 Absatz 3 wird gestrichen.

5. Anhang I Nummer 1.1.2.4 "Sonstige Einnahmen" erhält folgende Fassung:

"Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** [...] die Datenerfassung (bezüglich der detaillierten Klassifikation) **festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**"

67. [...]

**68. Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer<sup>11</sup>**

[...]

**Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Bestimmung von Datengruppen und weiteren Untergliederungen und zur Festlegung der Regeln für die Genauigkeits- und Qualitätsstandards übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.**

**Es ist nicht notwendig, die Kommission zu ermächtigen, bestimmte Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu aktualisieren. Daher sollte die Möglichkeit, diese Durchführungsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen, aus der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 gestrichen und nicht durch eine Befugnisübertragung nach Artikel 290 Absatz 1 oder Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags ersetzt werden.**

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 862/2007 wie folgt geändert:

[...]

**1. [...] Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung: [...]**

**"Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die folgenden Maßnahmen:**

**a) Definition der Kategorien von Gruppen für das Geburtsland, Gruppen für das Land des letzten und des nächsten gewöhnlichen Aufenthaltsorts und Gruppen für die Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 3 Absatz 1,**

**b) Definition der Kategorien der Gründe für die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a,**

**c) Definition der zusätzlichen Untergliederungen und der Gliederungstiefe bei den in Artikel 8 vorgesehenen Variablen,**

---

<sup>11</sup> ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23.

**d) Festlegung der Regeln für die Genauigkeits- und Qualitätsstandards.**

**Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."**

[...]

2. Artikel 11 Absatz 3 wird gestrichen.

**69. Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Bereitstellung der Basisinformationen für Kaufkraftparitäten sowie für deren Berechnung und Verbreitung<sup>12</sup>**

Um die Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen für die Berechnung und Verbreitung von Kaufkraftparitäten zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte [...] zu erlassen, um [...] die **Liste der** Einzelpositionen in Anhang II **der genannten Verordnung** zu ändern [...]. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse **zur Festlegung der gemeinsamen Kriterien, auf die sich die Qualitätskontrolle stützt, und** zur Festlegung der Struktur der Qualitätsberichte übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

---

<sup>12</sup> ABl. L 336 vom 20.12.2007, S. 1.

**Es ist nicht notwendig, die Kommission zu ermächtigen, die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 anzupassen. Daher sollte die Möglichkeit, diese Durchführungsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen, aus der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 gestrichen und nicht durch eine Befugnisübertragung nach Artikel 290 Absatz 1 oder Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags ersetzt werden.**

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

"Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zur Änderung [...] der Liste der Einzelpositionen in Anhang II zu erlassen, um den wirtschaftlichen und technischen Wandel zu berücksichtigen. **Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen Zusatzbelastungen oder -kosten bewirken [...].**"

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die gemeinsamen Kriterien fest, auf die sich die Qualitätskontrolle stützt. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.**"

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Struktur der Qualitätsberichte gemäß Anhang I Nummer 5.3 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."

3. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

## Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 [...] wird der Kommission [...] **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab [dem [...] Inkrafttreten dieser [...] **Verordnung**] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 [...] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung [...]\*

enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 [...] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

\* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

4. Artikel 11 Absatz 3 wird gestrichen.

5. Artikel 12 Absatz 3 wird gestrichen.

70. [...]

71. [...]

**72. Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates<sup>13</sup>**

Um die Verordnung (EG) Nr. 451/2008 an die technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen und sie auf andere Sozial- und Wirtschaftsklassifikationen auszurichten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Anhangs der Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>13</sup> ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 65.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 451/2008 wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 6a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zu erlassen, um

- a) technische oder wirtschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen,
- b) eine Ausrichtung auf andere Sozial- und Wirtschaftsklassifikationen vorzunehmen."

**Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen Zusatzbelastungen oder -kosten bewirken.**

2. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

*"Artikel 6a*

#### **Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird der Kommission [...] **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab [dem [...] Inkrafttreten dieser [...] Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung [...]\*

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

\* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

3. Artikel 7 Absatz 3 wird gestrichen.

**73. Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen<sup>14</sup>**

[...]

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf **Auswahl und Beschreibung der Themen der Statistiken und ihrer Merkmale, Aufschlüsselung der Merkmale und Festlegung des Beobachtungszeitraums und der Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse sowie der Qualitätsanforderungen, einschließlich der erforderlichen Genauigkeit, und** den Rahmen für die Berichterstattung über die Qualität übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 452/2008 wie folgt geändert:

---

<sup>14</sup> ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 227.

1. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) "Die Kommission **erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die folgenden Maßnahmen:**

- a) die Auswahl und Beschreibung der unter die Bereiche fallenden Themen und ihrer Merkmale entsprechend politischen oder technischen Erfordernissen,
- b) die Aufschlüsselung der Merkmale,
- c) die Festlegung des Beobachtungszeitraums und der Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse,
- d) die Festlegung der Qualitätsanforderungen, einschließlich der erforderlichen Genauigkeit,
- e) **die Festlegung des Rahmens für die Berichterstattung über die Qualität.**

Erfordern diese **Maßnahmen [...]**, dass die bestehenden Datensammlungen erheblich erweitert oder neue Datensammlungen oder -erhebungen angelegt bzw. durchgeführt werden, so stützen sich die **Durchführungsrechtsakte** auf eine Kosten-Nutzen-Analyse als Teil einer umfassenden Analyse der Auswirkungen und Folgen, die den Nutzen dieser Maßnahmen, die Kosten für die Mitgliedstaaten und die Belastung der Befragten berücksichtigt.

[...] Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."

[...]

2[...]. Artikel 7 Absatz 3 wird gestrichen.

**74. Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft<sup>15</sup>**

---

<sup>15</sup> ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 234.

[...]

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 453/2008 in Bezug auf **die Festlegung bestimmter Messzeitpunkte, die Schaffung der Rahmenbedingungen für Durchführbarkeitsstudien und den Erlass etwaiger geeigneter Rechtsakte auf Grundlage der Ergebnisse dieser Studien**, das Format, **die Fristen und das erste Referenzquartal** für die Übermittlung der Daten und Metadaten sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

**Es ist nicht notwendig, der Kommission zu ermächtigen, die Bedeutung der Ausdrücke "aktive Schritte, um einen geeigneten Bewerber zu finden" und "bestimmter Zeitraum" festzulegen. Daher sollte die Möglichkeit, diese Durchführungsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen, aus der Verordnung (EG) Nr. 453/2008 gestrichen und nicht durch eine Befugnisübertragung nach Artikel 290 Absatz 1 oder Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags ersetzt werden.**

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 453/2008 wie folgt geändert:

(1) Artikel 2 **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

[...]

"(1) 'offene Stelle' eine neu geschaffene, nicht besetzte oder demnächst frei werdende bezahlte Stelle,

a) zu deren Besetzung der Arbeitgeber aktive Schritte unternimmt, um einen geeigneten Bewerber außerhalb des betreffenden Unternehmens zu finden, und bereit ist, weitere Schritte zu unternehmen, und

b) die der Arbeitgeber sofort oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu besetzen beabsichtigt.

Bei den übermittelten Statistiken wird auf freiwilliger Basis zwischen befristeten und unbefristeten freien Stellen unterschieden."

[...]

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten erstellen die vierteljährlichen Daten zu bestimmten Messzeitpunkten, **welche die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festlegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.**"

3. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** den Zeitpunkt des ersten Referenzquartals und der Übermittlungsfristen **fest**. Etwaige revidierte vierteljährliche Daten für frühere Quartale werden zur gleichen Zeit übermittelt.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Daten und Metadaten in einem Format, das von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt wird.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."

4. Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Kommission **schafft im Wege von Durchführungsrechtsakten** die geeigneten Rahmenbedingungen für die Erstellung einer Reihe von Durchführbarkeitsstudien [...].

Diese Studien werden von Mitgliedstaaten erstellt, die Schwierigkeiten haben, Daten vorzulegen für:

- a) Einheiten mit weniger als zehn Arbeitnehmern und/oder
- b) die folgenden Wirtschaftszweige:
  - i) öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung,
  - ii) Erziehung und Unterricht,
  - iii) Gesundheits- und Sozialwesen,
  - iv) Kunst, Unterhaltung und Erholung,
  - v) Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport), Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen.

**Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.**

(2) Mitgliedstaaten, die Durchführbarkeitsstudien erstellen, legen jeweils innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten **Durchführungsrechtsakte** einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studien vor.

(3) **Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die erforderlichen Maßnahmen in Absprache mit den Mitgliedstaaten und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, sobald die Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien vorliegen [...]. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

[...]

5[...]. Artikel 9 Absatz 2 wird gestrichen.

75. Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen<sup>16</sup>

[...]

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der nachfolgenden Bezugsjahre und zur Annahme des Programms der statistischen Daten und der Metadaten übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Jeder Mitgliedstaat legt einen Stichtag fest. Dieser Stichtag muss in ein auf der Grundlage dieser Verordnung festgelegtes Jahr fallen (Bezugsjahr). Das erste Bezugsjahr ist 2011.

**Die Kommission [...] legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die nachfolgenden Bezugsjahre fest. Die Bezugsjahre fallen auf den Beginn eines jeden Jahrzehnts. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."**

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) [...] **Die Kommission [...] legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Programm der statistischen Daten und der Metadaten, die zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung zu übermitteln sind, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."**

---

<sup>16</sup> ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14.

2. Artikel 7 Absatz 2 wird gestrichen.

[...]

3. [...] Artikel 8 Absatz 3 wird gestrichen.

**76. Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik<sup>17</sup>**

Um die Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 an den technischen Fortschritt und neue Erfordernisse anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um

- die Liste der Datenquellen und die geltenden Fachbegriffe in der Verordnung zu ändern,
- die Regelungen für die Übermittlung der nationalen Daten in der Verordnung zu ändern,
- die Verordnung [...] **in Bezug auf die jährlichen Statistiken über die Atomenergie [...] zu ändern,**
- [...] **die Zusammenstellung der Statistiken über erneuerbare Energieträger und die Zusammenstellung der Statistiken über den Endverbrauch an Energie, die in der Verordnung festgelegt sind, zu [...] ändern.**

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

**Es ist nicht notwendig, die Kommission zu ermächtigen, die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 zu ändern. Daher sollte die Möglichkeit, diese Durchführungsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen, aus der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 gestrichen und nicht durch eine Befugnisübertragung nach Artikel 290 Absatz 1 oder Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags ersetzt werden.**

---

<sup>17</sup> ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Datenquellen zu erlassen."

2. Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die verwendeten Fachbegriffe werden in den einzelnen Anhängen und in Anhang A (Erläuterungen zur Terminologie) erläutert.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte **zur Änderung dieser Verordnung zur** weiteren Klärung der Terminologie durch Hinzufügen der jeweiligen NACE-Positionen nach Inkrafttreten einer überarbeiteten Fassung der NACE zu erlassen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zur Änderung der zu übermittelnden Daten und der geltenden Fachbegriffe zu erlassen."

3. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zur Änderung der Regelungen für die Übermittlung der nationalen Statistiken zu erlassen. **Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keine erheblichen Zusatzbelastungen oder -kosten bewirken.**"

4. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte [...] **zur Änderung dieser Verordnung in Bezug auf die** Zusammenstellung der jährlichen Atomenergie-Statistiken zu erlassen."

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte **zur Änderung der** [...] Zusammenstellung der Statistiken über erneuerbare Energieträger und die Zusammenstellung der Statistiken über den Endverbrauch an Energie, die in dieser Verordnung festgelegt sind, zu erlassen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. Artikel 10 Absatz 1 wird gestrichen.

7. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

*"Artikel 10a*

**Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 2 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren [...]** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser [...] Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...]\*

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

\* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

8. Artikel 11 Absatz 2 wird gestrichen.

9. In Anhang A wird die "Anmerkung" unter Nummer 2 gestrichen.

**77. Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz<sup>18</sup>**  
[...]

**Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Variablen, Begriffsbestimmungen und Klassifikationen der in den Anhängen I bis V genannten Themen und ihrer Aufschlüsselung sowie der Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Vorlage der Daten und die Vorlage von Metadaten übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.**

---

<sup>18</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird der Erlass eines [...] **Durchführungsrechtsakts** gemäß **Artikel 10 Absatz 3** [...] in Betracht gezogen, so wird eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, bei der die Vorteile einer Verfügbarkeit der Daten gegen die Kosten der Datenerhebung und den Aufwand für die Mitgliedstaaten abgewogen werden."

2. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Daten und Metadaten in elektronischer Form in einem zwischen der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten vereinbarten Standardaustauschformat.

Die Daten werden unter Einhaltung der Fristen, Zeitabstände und Bezugszeiträume vorgelegt, die in den Anhängen oder in [...] **den nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassenen Durchführungsrechtsakten** festgelegt sind.

3. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kommission [...] **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:**

- a) die Merkmale, d. h. Variablen, Begriffsbestimmungen und Klassifikationen der in den Anhängen I bis V genannten Themen,
- b) die Aufschlüsselung dieser Merkmale,
- c) die Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Vorlage der Daten,
- d) die Vorlage von Metadaten.

In diesen Rechtsakten werden insbesondere Artikel 5, Artikel 6 Absätze 2 und 3 und Artikel 7 Absatz 1 sowie die Verfügbarkeit und Eignung und der rechtliche Kontext der bestehenden Unionsdatenquellen nach Prüfung aller mit den jeweiligen Bereichen und Themen zusammenhängenden Quellen berücksichtigt.

**Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

[...]

4. Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.

5. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

*"c) Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Datenlieferungen*

Die aus der EHIS gewonnenen Statistiken werden alle fünf Jahre vorgelegt; für andere Datenerhebungen, etwa zur Morbidität oder zu Unfällen oder Verletzungen, sowie für bestimmte Erhebungsmodule können andere Zeitabstände erforderlich sein. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über das erste Bezugsjahr, die Zeitabstände und die Fristen für die Übermittlung der Daten fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

b) Buchstabe d Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Nicht unbedingt alle diese Themen sind bei jeder Datenlieferung zu erfassen. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über die Merkmale – d. h. Variablen, Begriffsbestimmungen und Klassifikationen – der vorstehend aufgelisteten Themen sowie die Aufschlüsselung der Merkmale **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

c) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

*"e) Metadaten*

Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über die Vorlage von Metadaten, wie Metadaten zu den Merkmalen der Erhebungen und der anderen genutzten Quellen und zur erfassten Bevölkerung sowie Hinweise auf nationale Besonderheiten, die wesentlich für die Interpretation und Erstellung vergleichbarer Statistiken und Indikatoren sind, **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

6. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

*"c) Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Datenlieferungen*

Die Statistiken werden jährlich vorgelegt. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über das erste Bezugsjahr, die Zeitabstände und die Fristen für die Übermittlung der Daten **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

b) Buchstabe d Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über die Merkmale – d. h. Variablen, Begriffsbestimmungen und Klassifikationen – der vorstehend aufgelisteten Themen sowie die Aufschlüsselung der Merkmale **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

c) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

*"e) Metadaten*

Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über die Vorlage von Metadaten, wie Metadaten zu den Merkmalen der genutzten Quellen und Sammlungen und zur erfassten Bevölkerung sowie Hinweise auf nationale Besonderheiten, die wesentlich für die Interpretation und Erstellung vergleichbarer Statistiken und Indikatoren sind, **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

7. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

*"c) Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Datenlieferungen*

Die Statistiken werden jährlich vorgelegt. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über das erste Bezugsjahr **fest**. Die Daten werden spätestens 24 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres übermittelt. Vorläufige oder geschätzte Angaben können früher vorgelegt werden. Bei besonderen Vorfällen im Gesundheitswesen können entweder für alle Todesfälle oder für bestimmte Todesursachen zusätzlich spezielle Datenerhebungen vorgesehen werden. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

b) Buchstabe d Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über die Merkmale – d. h. Variablen, Begriffsbestimmungen und Klassifikationen – der vorstehend aufgelisteten Themen sowie die Aufschlüsselung der Merkmale **fest**. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

c) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

*"e) Metadaten*

Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über die Vorlage von Metadaten, wie Metadaten zur erfassten Bevölkerung sowie Hinweise auf nationale Besonderheiten, die wesentlich für die Interpretation und Erstellung vergleichbarer Statistiken und Indikatoren sind, **fest**. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

8. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) *Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Datenlieferungen*

Die Statistiken werden jährlich vorgelegt. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über das erste Bezugsjahr **fest**. Die Daten werden spätestens 18 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres übermittelt. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

b) Buchstabe d Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über die Merkmale – d. h. Variablen, Begriffsbestimmungen und Klassifikationen – der vorstehend aufgelisteten Themen sowie die Aufschlüsselung der Merkmale **fest**. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

c) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) *Metadaten*

Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über die Vorlage von Metadaten, wie Metadaten zur erfassten Bevölkerung, zur Melderate von Arbeitsunfällen und gegebenenfalls zu den Stichprobenmerkmalen sowie Hinweise auf nationale Besonderheiten, die wesentlich für die Interpretation und Erstellung vergleichbarer Statistiken und Indikatoren sind, **fest**. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

9. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) *Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Datenlieferungen*

Die Statistiken über Berufskrankheiten werden jährlich vorgelegt und spätestens 15 Monate nach Ende des Bezugsjahres übermittelt. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über die Bezugszeiträume, die Zeitabstände und die Fristen für die Vorlage der anderen Datensammlungen **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

b) Buchstabe d Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über die Merkmale – d. h. Variablen, Begriffsbestimmungen und Klassifikationen – der vorstehend aufgelisteten Themen sowie die Aufschlüsselung der Merkmale **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

c) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) Metadaten

Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** die Bestimmungen über die Vorlage von Metadaten, wie Metadaten zur erfassten Bevölkerung sowie Hinweise auf nationale Besonderheiten, die wesentlich für die Interpretation und Erstellung vergleichbarer Statistiken und Indikatoren sind, **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen."**

**78. Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden<sup>19</sup>**

Um die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um [...] die Liste der betroffenen Stoffe und deren Klassifikation in Produktkategorien und Chemikalienklassen gemäß Anhang III zu ändern [...]. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [...] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

**Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Begriffsbestimmung für den Begriff "behandelte Fläche" gemäß Anhang II Abschnitt 2 übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.**

**Es ist nicht notwendig, die Kommission zu ermächtigen, die Anforderungen an die zu übermittelnden Qualitätsberichte gemäß Anhang I Abschnitt 6 bzw. Anhang II Abschnitt 6 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 zu ändern. Daher sollte die Möglichkeit, diese Durchführungsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen, aus der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 gestrichen und nicht durch eine Befugnisübertragung nach Artikel 290 Absatz 1 oder Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags ersetzt werden.**

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

---

<sup>19</sup> ABl. L 324 vom 10.10.2009, S. 1.

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

[...]

b[...]) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]** für den in Anhang II Abschnitt 2 genannten Begriff "behandelte Fläche" eine Begriffsbestimmung **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen."**

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 5a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der betroffenen Stoffe und deren Klassifikation in Produktkategorien und Chemikalienklassen gemäß Anhang III regelmäßig und zumindest alle fünf Jahre zu ändern."

2. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

*"Artikel 5a*

#### **Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 [...] Absatz 3 wird der Kommission [...] für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [dem [...] Inkrafttreten dieser [...] Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 [...] Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung **vom 13. April 2016** über bessere Rechtsetzung [...]\*

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 [...] Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

\* ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1."

3. Artikel 6 Absatz 3 wird gestrichen.